

2. September 2020

ABSTIMMUNG VOM 27. SEPTEMBER 2020

NEIN ZUR ÄNDERUNG DES STRASSENGESETZES

Worum geht es

Mit der Änderung des Strassengesetzes soll der Kanton den Unterhalt von Gemeindestrassen mit mindestens 20 Prozent der jährlichen Einlagen aus dem kantonalen Strassenfonds unterstützen. Massgebend für die Verteilung ist nur die Länge der Gemeindestrassen. Der Kantonsrat ist für die Änderung, der Regierungsrat dagegen.

Allgemeine Position der usic Zürich

Die usic Zürich unterstützt eine langfristige Finanzierungsstrategie bei der Strasseninfrastruktur und setzt sich für eine stärkere Gewichtung des Verursacherprinzips ein. Auch anerkennt die usic das Anliegen der Gemeinden, mehr Unterstützung durch den Kanton bei der Bewirtschaftung ihres Strassennetzes zu erhalten. Aktuell wird das Gemeindefondsnetz aus den regulären Steuereinnahmen finanziert. Die Vorlage würde den Fiskalhaushalt der Gemeinden entlasten. Ausserdem stammen 70 Prozent der Fondsmittel aus der kantonalen Verkehrsabgabe, womit auf den ersten Blick das Verursacherprinzip gestärkt würde.

Die Vorlage ist für die usic Zürich dennoch der falsche Weg. Die vermeintlich gute Finanzlage des Strassenfonds täuscht darüber hinweg, dass dieser dem Kanton gegenüber wegen ausstehenden Abschreibungen eine Nettoverschuldung von 500 Mio. Franken aufweist – Tendenz steigend. Für die Finanzierung von Gemeindestrassen müssten die Fondsabgaben massiv erhöht werden. Auch widerspricht die Vorlage dem 2012 in Kraft getretenen Finanzausgleichsgesetz, das keine zweckgebundenen Beiträge an die Gemeinden mehr vorsieht.

Nebst diesen Vorbehalten ist die Vorlage auch aus den folgenden Gründen ungeeignet, um die beabsichtigten Ziele zu erreichen.

1. Die Ausschüttung erfolgt nach dem Giesskannenprinzip

Jährlich sollen mindestens 20 Prozent der Einlagen des Strassenfonds an die Gemeinden verteilt werden, ungeachtet der finanziellen Lage des Fonds oder der konkreten Bedürfnisse der Gemeinden: Jene mit längeren Gemeindestrassennetzen erhalten mehr Gelder, auch wenn deren finanzielle Lage es zuliesse, ihren Strassenunterhalt selbständig zu finanzieren.

2. Die Finanzierung ist nicht bedarfsgerecht

Der Verteilschlüssel bemisst sich nach der Länge des Gemeindestrassennetzes und nicht nach dessen effektiven Belastung. Finanzstarke Gemeinden mit geringer Verkehrsbelastung profitieren, während finanzschwache mit hohem Verkehrsaufkommen benachteiligt werden. Dies widerspricht dem Anliegen einer verursachergerechteren Finanzierung.

3. Gefahr der Zweckentfremdung der Mittel

Je länger das Strassennetz, desto grösser der Anteil aus dem Fonds für die Gemeinden. Damit erhalten Gemeinden einen Anreiz Strassen zu bauen, welche nicht benötigt werden, um anschliessend deren Unterhalt durch den Kanton finanzieren zu lassen. Zwar sind die Mittel ausdrücklich für den Zweck des Strassenunterhaltes bestimmt. Jedoch könnten Gemeinden mit einem geringen Unterhaltsbedarf die Gelder zurückstellen, allenfalls in ihr allgemeines Budget aufnehmen und so die Gelder zweckentfremden.

Kontakt:

Benno Singer, Präsident usic Regionalgruppe Zürich / 079 697 40 34
Thomas Schneebeli, Sekretariat usic Regionalgruppe Zürich

Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmen usic
USIC.ch bilding.ch iningenieursteckt.ch facebook.com/topofengineering @USIC_CH

USIC Regionalgruppe Zürich
c/o suisseplan Ingenieure AG Thurgauerstrasse 60 8050 Zürich T 058 310 57 00 usic.zh@suisseplan.ch usic.ch